

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Ab dem 01.11.2015 muss die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem **Einzug** ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen kann. Bei der Anmeldung der neuen Wohnung ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist statt der Angabe unter (4) Wohnungsgeberin / Wohnungsgeber die Selbsterklärung unter Nummer (5) ausreichend.

(1) Wohnung

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Straße, Hausnummer

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Hausnummer

PLZ, Ort

(2) Datum des Einzugs

(3) Meldepflichtige Personen

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

(weitere Personen bitte auf der Seite 2 eintragen)

(4) Wohnungsgeberin / Wohnungsgeber

Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen

Anschrift

Wenn die Wohnungsgeberin bzw. der Wohnungsgeber nicht Eigentümerin oder Eigentümer ist, Name und Anschrift des Eigentümers / der Eigentümerin:

Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen

Anschrift

(5) Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich die Eigentümerin oder der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers, der vom Wohnungsgeber beauftragten Person oder bei Eigennutzung des Wohnungseigentümers

Anlage zur Wohnungsgeberbestätigung vom:

Name:

Meldepflichtige Personen (Fortsetzung)

(nur bei Bedarf ausfüllen und beifügen)

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname